Durchschrift

KREIS LIPPE

Kreis Lippe - Der Landrat
680 FG Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling

C. Hildebrand

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Gegen Zustellungsurkunde
Reden GmbH & Co. KG
vertr. d. Herrn Enno von Reden
Donoper Straße 3

32694 Dörentrup

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
06.08.2024	766.0028/24/9.36	21.07.2025

Zimmer: 628
Telefon: 05231 62-6280
Fax: 05231 63011-1200

C.Hildebrand@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

GENEHMIGUNGSBESCHEID

nach §§ 10/ 16/ 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzleistung von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt (Biogasanlage mit Biomasselager und Gasverstromung)

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 06.08.2024 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, letztmalig ergänzt am 09.12.2024, wird aufgrund der §§ 16/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 9.36 Buchstabe V des Anhang 1 zu § 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

für die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) zu einer Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr, auf dem Grundstück Voßheider Straße in 32694 Dörentrup, Gemarkung Wendlinghausen, Flur 2, Flurstücke 446, 450 und 452 erteilt.

Weiterhin wird mit diesem Bescheid auch die Zulassung als Lagerbetrieb gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VII. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, für die Lagerung von Gülle (Gärreste und Mist gelten im TNP-Recht als unverarbeitete Gülle) als Material der Kategorie 2 auf der Betriebsstätte *Logistikzentrum Wendlinghausen, Voßheider Str. 2a in 32694 Dörentrup-Wendlinghausen* erteilt.

Der wesentlichen Änderung der Errichtung und des Betriebs der Lageranlage liegen

- der Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG des Kreises Lippe vom 20.08.2008 (Az.: 766.0007/08/0104A2) sowie
- der Änderungsgenehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG vom 12.06.2014 (Az.: 766.0006/12/0104A2),
- die Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG vom 24.07.2014 (Az.: 766.0046/14/8.6.3.2) und
- der Änderungsgenehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG vom 12.06.2015 (Az.: 766.0068/14/8.6.3.2) zugrunde.

Die Genehmigungsbescheide gelten mit ihren Festsetzungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen weiter, sofern mit diesem Genehmigungsbescheid keine anderen oder zusätzlichen Nebenbestimmungen verfügt werden.

Dieser Genehmigungsbescheid umfasst die Änderung der am Standort vorhandenen Biogasanlage durch

- den Entfall der anaeroben Behandlung
  - mit Entfall der Biogasproduktion und Entfall der Produktion mineralisch-organischer Wirtschaftsdünger,
  - mit Entfall der Produktion von Elektro- und Wärmeenergie aus Biogas,
  - mit der damit verbundenen Stilllegung und Demontage der BHKWs,
  - mit Entfall der Gasspeicherung,
- die Weiternutzung der Lager- und Infrastruktur am Standort für die Lagerung von mineralisch-organischem Wirtschaftsdünger in den Betonbehältern und in der Lagune,
- die Demontage der nicht mehr benötigten Technik und nicht mehr benötigter Leitungen,
- die Demontage der Innenfolien der Gasspeicherdächer mit Instandsetzung von alten sanierungsbedürftigen Dächern,
- die Errichtung eines neuen Verladeplatzes am Standort des bisherigen Feststoffdosierers.

1. Standort

Gemeinde:	32694 Dörentrup
Gemarkung:	Wendlinghausen
Straße:	Voßheider Straße
Flur / Flurstücke:	2 / 446, 450 und 452

2. Betriebszeiten

Es gelten die Betriebszeiten gemäß Genehmigungsbescheid vom 20.08.2008, (Az.: 766.0007/08/0104A2 (Tenor-Betriebszeiten).

Fahrsilo, Einlagern von Rohstoffen (Silage), Mist, Gärprodukt:	06.00 Uhr bis 22.00 Uhr täglich
Betriebsgelände:	06.00 Uhr bis 22.00 Uhr täglich

An bis zu 10 Tagen im Jahr darf ein Betrieb während des Erntebetriebes oder zur Gärresteausbringung auch nach 22.00 Uhr stattfinden.

3. Maßgebliche Auslegungs-/ Leistungsdaten

Lagermenge flüssiges Gärprodukt	14.000 t
Lagermenge Silage (Silo 1-3)	6.500 t
Lagermenge Mist (Silo 4)	1.000 t
Feststoff Gärprodukt (Silo 4)	500 t

4. Planungsrecht

Die Lageranlage liegt mit allen Anlagenteilen und Betriebseinrichtungen innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans 05/05 „Energiedorf / Biogasanlage Wendlinghausen“. Der v. g. Bebauungsplan wird derzeit mit der 6. vereinfachten Änderung geändert. Der Bebauungsplanentwurf hat die Planreife gem. § 33 Abs. 1 BauGB erreicht. Der Bauherr (Reden GmbH & Co. KG) und die Gemeinde Dörentrup haben die Verpflichtungserklärung gem. § 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unterzeichnet.
Das beantragte Vorhaben kann somit auf Grundlage der 6. vereinfachten Änderung der Bebauungsplans Nr. 05/05 „Energiedorf / Biogasanlage Wendlinghausen“ zugelassen werden.

Die Gemeinde Dörentrup hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

5. Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Biogasanlage nach dem Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV

Die hier gegenständliche Lageranlage ist entsprechend der Auflistung der genehmigungsbedürftigen Anlagen des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV folgender Nummer zuzuordnen:

9.36 (V)
Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr.

6. Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I. TENOR 1
II. ANLAGEN 4
III. ANTRAGSUNTERLAGEN 5
IV. NEBENBESTIMMUNGEN 8
VI. VERWALTUNGSGEBÜHR 24
VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 24
VIII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN 25
IX. ANLAGEN 27

II. ANLAGEN

BE 1.0 Rohstofflager

- TBE 1.1 Lagerfläche / Silokammern 1-3 (Bestand/Änderung – Lager für pflanzliche Rohstoffe)
- TBE 1.2 Lagerfläche / Silokammer 4 (Bestand/Änderung – Lager für Mist /Feststoff Gärprodukt)

BE 2.0 Lagerbehälter Gärprodukte

- TBE Lagerbehälter L1 (Bestand/Änderung – fl. Gärprodukt - ehemaliger Fermenter)
- TBE Lagerbehälter L2 (Bestand/Änderung – fl. Gärprodukt - ehemaliger Nachgärer)
- TBE Lagerbehälter L3 (Bestand/Änderung – Niederschlagswasser und Abwasser (Silos/ Hof)
- TBE Lagune La (Bestand/Änderung – fl. Gärprodukt)
- TBE 1.5 Sammelbehälter für Gärreste (Bestand)

BE 3.0 Umschlagplätze / Sonstiges

- Umschlagplatz 1 (Gärprodukt Lagune)
- Umschlagplatz 2 (Gärprodukt L1 und L2)
- Umschlagplatz 3 (Abwasser L3)
- Lagercontainer
- Trafo

III. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Seiten-anzahl
	Deckblatt – Änderungsverfahren § 16 BImSchG (mit CD)	2
	Inhaltsverzeichnis	4
1.	**Antrag gem. § 16 BImSchG**	
1.1.	Antragsformular	5
1.2.	Beschreibung Vorhaben	1
1.3.	Auflistung Änderungen	1
2.	**Karten - Lagepläne**	
2.2.	Topographische Karte M 1: 600 mit Hauptwindrichtung	1
2.3.	Lageplan mit Betriebseinheiten	1
2.5.1.	Auszug Lageplan B-Plan Nr. 05/05 „Energiedorf / Biogasanlage Wendlinghausen“	1
2.5.2.	Auszug der textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 05/05 „Energiedorf / Biogasanlage Wendlinghausen“	7
4.	**Anlage und Betrieb**	
4.1.	**Technische Beschreibung**	
4.1.1.	Beschreibung Verfahren und techn. Einrichtungen	1
4.1.3.	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	1
4.1.4.	Maßnahmen zum Arbeitsschutz und Soziales	1
4.1.5.	Beschreibung der abwasserrelevanten Themen, Entwässerung, Niederschlagswassersystem	1
4.1.7.	Angaben zur Abfallvermeidung und -entsorgung	1
4.1.8.	Angaben zu Lärm- und Geruchsemissionen	1
4.1.9.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
4.1.11.	Eingriffe in Boden und Grundwasser	1
4.1.12.	Angaben zur Betriebseinstellung	1
4.4.	**Immissionsprognose / Gutachten**	
4.4.1	Schalltechnische Stellungnahme zur geplanten Nutzung der baulichen und technischen Einrichtungen der BGA NawaRo Wendlinghausen als landwirtschaftliches Lager- und Logistikzentrum, vom 10.07.2024,	6

	Aktenzeichen: BER-24 1084 01, AKUS GmbH, Jöllenbecker Straße 536, 33739 Bielefeld	
4.4.3.	Gutachtliche Stellungnahme – Veränderungen an einer bestehenden Biogasanlage, vom 29.07.2024, Projekt-Nr. 24 012, Sabine Barth Sachverständigenbüro Umweltweltschutz, Hasselhorster Straße 14, 31515 Wunstorf	18
4.4.3.1.	Anlage zur Gutachtlichen Stellungnahme - Karte über die Geruchsstunden	1
4.5.	**Formulare 2 bis 8.5**	
4.5.1.	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten (Formular 2)	2
4.5.2.	Technische Daten (Formular 3)	
4.5.2.1.	Technische Daten – BE 1 Silo-Lagerflächen	3
4.5.2.2.	Technische Daten – BE 2 Lager fl. Gärprodukt	2
4.5.9.	Wasserversorgung / Niederschlagsentwässerung (Formular 7)	3
4.5.10.	Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)	
4.5.10.1.	Lagerbehälter L1, L2, L3	4
4.5.10.2.	Lagune L	4
4.5.11.	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdenden Stoffen (Formular 8.2)	4
4.5.12.	Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.3)	3
4.5.14.	Rohrleitungen zum Transport fester, flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffen (Formular 8.5)	3
	<u>Nachträge</u>	
	Nachtrag vom 10.09.2024, eingegangen am 10.09.2024 - Angaben zu den relevanten Stoffen an der zu ändernden Anlage „Nawaro Wendlinghausen“	1
	Nachträge vom 24.09.2024, eingegangen am 25.09.2024 - Anschreiben / Deckblatt - ergänzende Aussagen zum Verkehr (An- und Abtransport) - Auflistung Änderungen / ergänzende Angaben / Erklärungen 2024-09-13 - Lageplan mit Erklärungen zu den geplanten Änderungen	7
	Nachträge vom 15.10.2024, eingegangen am 15.10.2024 - Anschreiben / Deckblatt - Erklärung zur Anpassung der Entwässerungsplanung (auf dem Gelände anfallendes Schmutzwasser in Behälter 3) - Anschreiben vom 09.10.2024 Anpassung zur Entwässerung - Lageplan mit Änderungen zur Entwässerung - Lageplan mit Entwässerungsleitungen	5

	Nachtrag vom 22.11.2024, eingegangen am 22.11.2024 - 4.1.1 Beschreibung Verfahren und techn. Einrichtungen	1
	Nachtrag vom 09.12.2024, eingegangen am 09.12.2024 - Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG/ Mitteilung zur Antragsteller-/Betreiberwechsel zur Reden GmbH & Co. KG	3

IV. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides, gegenüber Ihnen als Anlagenbetreiberin, mit dem Betrieb der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenänderung begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

   Anmerkung

   Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde (FG 680) des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Lageranlage mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2 Die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

1.3 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der Anlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

2.1 Die zukünftige Lageranlage ist schalltechnisch so zu errichten und darf nur so genutzt und betrieben werden, dass die Annahmen und schalltechnischen Anforderungen in der schalltechnischen Stellungnahme der Fa. AKUS GmbH vom 10.07.20204 (Az.: BER-24 1084 01) und in dem schalltechnischen Gutachten der Fa. AKUS GmbH vom 20.10.2014 (Az.: GEN-14 1137 01, inkl. Nachtragsschreiben vom 22.01.2015) eingehalten werden.

2.2 Die im schalltechnischen Gutachten aufgeführten Schallleistungspegel (Gutachten der Fa. AKUS GmbH vom 20.10.2014, Az. GEN-14 1137 01, inkl. Nachtragsschreiben vom 22.01.2015) sind zur Einhaltung der nachfolgenden Beurteilungspegel einzuhalten (0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters der Wohnhäuser).

Immissionsorte	**Beurteilungspegel tags** (06.00 bis 22.00 Uhr)	**Beurteilungspegel nachts** (22.00 bis 06.00 Uhr)
Wohnhaus I 1 Voßheider Straße 8	45 dB(A)	29 dB(A)
Wohnhaus I 2 Voßheider Straße 7	46 dB(A)	30 dB(A)
Wohnhaus I 3 Voßheider Straße 4	50 dB(A)	34 dB(A)
Wohnhaus I 4 Im Busch 4	48 dB(A)	32 dB(A)
Wohnhaus I 5 Südstraße 7	49 dB(A)	32 dB(A)
Wohnhaus I 6 Am Steinbrink 3	41 dB(A)	27 dB(A)
Wohnhaus I 7 Pferdekamp 11	41 dB(A)	26 dB(A)

2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

2.4 Auf Anforderung der unteren Immissionsschutzbehörde ist durch messtechnische Ermittlung und Bewertung einer nach § 29 b des BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die unter Nr. 2.2 festgesetzten Beurteilungspegel nicht überschritten werden. Das Ergebnis ist in einem Messbericht zu dokumentieren. Der Messbericht ist der unteren Immissionsschutzbehörde innerhalb von 4 Wochen nach der messtechnischen Ermittlung vorzulegen.

2.5 Bei einer Messung ist folgendes zu beachten:

- Messtermin und Umfang der Messung ist vorab mit dem FG 680 - untere Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe abzustimmen.
- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen können.
- Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.

2.6 Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat entsprechend des Vorschriften der TA Lärm mit folgenden Festsetzungen zu erfolgen:

- Der Bezugszeitraum in der Nacht ist die lauteste Stunde.
- Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ist die erhöhte Störwirkung von Geräuschen an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie an Sonn - und Feiertagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr, 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen.

2.7 Sofern bei den Messungen Überschreitungen der Immissionsbegrenzungen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen technische Schallschutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Messung ist zu wiederholen, der Ergebnisbericht ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

Hinweis
Auf die Möglichkeit einer nachträglicher Anordnungen im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

3. Begrenzung von Geruchsimmissionen

3.1 Die zukünftige Lageranlage einschließlich der antragsgegenständlichen Änderungen darf nur so geändert, genutzt und betrieben werden, dass die der gutachtlichen Stellungnahme im Zusammenhang mit der geplanten Weiternutzung der Lager- und Infrastruktur der ehemaligen Biogasanlage NaWaRo Wendlinghausen GmbH & Co. KG in Dörentrup, Projekt-Nr.: 24 012, des Büros Sabine Barth - Sachverständigenbüro Umweltschutz, Hasselhorster Straße 14, 31515 Wunstorf, vom 29.07.2024 zugrunde liegenden Annahmen, Basisdaten und Berechnungsergebnisse eingehalten werden.

3.2 Die Anlage ist so zu ändern und zu betreiben, dass die nachfolgend aufgeführte Zusatzbelastung an Gerüchen durch die Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten am nachfolgend genannten Immissionsort nicht überschritten wird.

Immissionsort	**Zusatzbelastung Gerüche** [% der Jahresstunden]
Wohnhaus I 3, Voßheider Straße 4	3 %

3.3 Auf Anforderung der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ermitteln zu lassen, ob die unter Auflage 3.2 festgelegten Immissionsbegrenzungen für Gerüche im Normalbetrieb der Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten einschließlich der antragsgegenständlichen Änderungen eingehalten werden. Der Ergebnisbericht ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe innerhalb von 4 Wochen nach der Ermittlung vorzulegen.

3.4 Sofern bei den Ermittlungen Überschreitungen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen innerhalb von 4 Wochen technische Maßnahmen zur Minimierung der Geruchsimmissionen durchzuführen. Die Ermittlungen sind zu wiederholen. Der Ergebnisbericht ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

4. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4.1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. Buchstabe A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

4.2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

4.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt

wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

4.4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

4.5. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Planen und Bauen – 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

1.1 Der Baubeginn ist dem Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht, eine Woche vorher anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018 - siehe Anlagen zum Bescheid).

1.2 Bis zum Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe folgende Angaben/ Nachweise einzureichen (§ 65 BauO NRW 2018 i. V. m. § 8 BauPrüfVO):

- Nachweis zur Standsicherheit, ggf. auch zum statisch konstruktiven Brandschutz (hier: Foliendächer Lager 2 und 3).

  Der Nachweis über die Standsicherheit muss von einer oder einem qualifizierten Tragwerksplaner/-in aufgestellt werden (§ 54 Abs. 4 BauO NRW 2018).

- Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018) oder

- Nennung der Fachkräfte mit der erforderliche Sachkunde (§ 53 Abs. 2 BauO NRW 2018) und

  <u>Hinweis</u>: Bauarbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe dürfen nur ausgeführt werden, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der erforderlichen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. Diese Personen sind zu benennen.
  Dabei ist das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beachten.

- Schriftliche Erklärung des/der beauftragten qualifizierten Tragwerksplaner/-in, dass er/sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist/sind (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018).

1.3 Das Vorhaben ist entsprechend den geprüften Bauvorlagen zu errichten. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018).
Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

1.4 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht von der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid). Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 u. 8 BauO NRW 2018).

Hinweis: Auf eine Bauzustandsbesichtigung der fertigen baulichen Anlage wird verzichtet (§ 84 Abs. 1 i. V. m. § 83 Abs. 2 BauO NRW 2018).

1.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe (Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht) folgende Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018):

- Bescheinigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung durch den/die qualifizierte/n Tragwerksplaner/-in nach § 54 Abs. 4 BauO NRW 2018 (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018).

2. Hinweise

2.1 Das Vorhaben wird bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe unter folgendem Aktenzeichen geführt: 63.59.DP.55/24.

2.2 Für dieses Vorhaben wurde das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren im Sinne des § 64 BauO NRW 2018 durchgeführt. Die Prüfung beschränkte sich auf den nach § 64 Abs. 1 BauO NRW 2018 vorgeschriebenen Umfang. Das Verfahren entbindet die Antragstellerin bzw. den Bauleiter/ die Bauleiterin jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung alle derzeit geltenden Bestimmungen einzuhalten.

2.3 Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 Abs. 1 BauO NRW 2018).

2.4 Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).

2.5 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 2 BauO NRW 2018).

2.6 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

2.7 Nach § 16 Abs. 1 u. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte verpflichtet, auf seine Kosten eine neu errichtete oder in ihren Außenmaßen veränderte bauliche Anlage einmessen zu lassen. Der Antrag auf Vermessung ist nach Fertigstellung der baulichen Anlage bei einer/einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in oder beim Katasteramt des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32754 Detmold zu stellen.

D) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen zur Entwässerung

1.1 Die Schmutzwasser-Pumpengruben für das Abpumpen des Siloabwassers (Silo 1 bis 4) und des Hofflächenwassers in den Behälter 3 sind nach Möglichkeit arbeitstäglich, mindestens jedoch 1 x wöchentlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren,

Hinweis: Die Kanalleitungen und Pumpenschächte des Entwässerungssystems sind Bestandteil der Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe und sind entsprechend den Vorgaben der AwSV im 5 Jahres-Abstand auf Funktionsfähigkeit und Dichtigkeit zu überprüfen.

2. Nebenbestimmungen zur AwSV / JGS Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Nach Abschluss der Änderungsarbeiten und zur „Wiederinbetriebnahme“ ist die Gesamtanlage (hier: 3 Lagerbehälter, verbliebene Rohrleitungsanlagen, Abfüllplätze, Siloanlage und die Lagune) durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV, überprüfen zu lassen. Gegenstand der Sachverständigen-Prüfung ist die ordnungsgemäße Umsetzung der eingereichten Antragsunterlagen mit den maßgeblichen Änderungen (Lagerkonzept) vom 09.10.2024 und der wasserwirtschaftlichen Vorgaben (hier: AwSV, TRwS usw.). Das Prüfergebnis ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert durch den Betreiber zu übersenden.

Hinweis: Dieser Änderungsgenehmigungsbescheid ist dem Sachverständigen im Rahmen der Prüfung vorzulegen.

2.2 Die Gesamtanlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Prüfung erfolgt ist und zu keinen Beanstandungen geführt hat.

2.3 Um eine mängelfreie und erfolgreiche Prüfung der mit diesem Genehmigungsbescheid erfassten Gesamtanlage sowie im Rahmen wiederkehrender Prüfungen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV gewährleisten zu können, wird eine baubegleitende und dem Baufortschritt entsprechende Sachverständigenüberwachung mit Baubeginn (Änderungsarbeiten) festgesetzt. Eine wiederkehrende Prüfpflicht der Gesamtanlage (alle 5 Jahre) wird hiermit festgesetzt.

2.4 Die Bauausführungen (Änderungsarbeiten) an der Gesamtanlage haben gemäß der vorgelegten Antragsunterlagen zu erfolgen. Jegliche Abweichungen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe umgesetzt werden.

2.5 Alle An- und Einbauten, die für den geänderten Betrieb der Gesamtanlage (Lagerzwecke) nicht mehr notwendig sind oder die Dichtheit bzw. die Sicherheit der Lagerbehälter beeinträchtigen können, müssen ordnungsgemäß durch einen zugelassenen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zurückgebaut werden.

2.6 Die Dichtheit aller noch genutzten unterirdischen Rohrleitungen ist durch eine Druckprüfung nachzuweisen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist gemäß der DIN EN 1610 und für Druckleitungen analog der DIN EN 805 durchzuführen. Ein entsprechendes Prüfprotokoll ist anzufertigen (siehe TRwS-792 – Nr. 6.6).

2.7 In den Lageranlagen Behälter 1 und 2 sowie in der Lagune dürfen ausschließlich ausgegorene Gärreste gemäß § 2 Abs. 8 der AwSV gelagert werden. Eine Lagerung oder auch Vermischung von Kofermenten oder unausgegorenen (frischen) Substraten gemäß § 2 Abs. 13 der AwSV ist nicht zulässig. In dem Lagerbehälter 3 dürfen nur Flüssigkeiten gelagert werden, die in den Siloanlagen 1-4 anfallen und die gemäß § 2 Abs. 13 der AwSV aufgeführt sind.

2.8 Im laufenden Betrieb sind evtl. austretende wassergefährdende Flüssigkeiten unverzüglich durch geeignete Maßnahmen aufzunehmen und zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

2.9 Der Anlagenbetreiber hat für die Gesamtanlage eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlagen notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung und die Betriebsanweisung müssen zur „Wieder-Inbetriebnahme“ der Gesamtanlage vorliegen. Dass an der Gesamtanlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten und wiederkehrend, mindestens 1 x jährlich durchzuführen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

2.10 Der Betreiber oder eine von ihm beauftragte, verantwortliche Person hat die Gesamtanlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen arbeitstäglich zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit der Benutzung zusammenhängenden Anlagen ist zu sorgen. Mindestens einmal pro Jahr ist eine vollständige Sichtprüfung der Anlagen durchzuführen, bei der folgende Punkte besonders zu beachten sind:

- Funktion und Dichtheit der Schieber, Armaturen, Anschlüsse, Verschlüsse und Rohrleitungen,
- Einhaltung von Wartungsarbeiten gemäß den Betriebsanleitungen der Hersteller,
- Beobachtung auf Risse, Abplatzungen, Korrosion und Fäulnisschäden
- Zustand von Fugenabdichtungen usw.
- Kontrolle und Zustand der Leckerkennungen
- Havarieeinrichtung Zustand und Funktion
- Prüfpflichten des Betreibers.

Das Ergebnis der Sichtprüfung, durchgeführte Wartungsmaßnahmen, evtl. festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind vom Betreiber schriftlich in einem Betriebstagebuch/ Wartungsbuch zu dokumentieren.

2.11 Für die Gesamtanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind die Eigenkontrollen, die besonderen Vorkommnisse einschließlich der Betriebsstörungen und die eingeleiteten Maßnahmen zu protokollieren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

2.12 Die vorhandene Havarieeinrichtung (Umwallung) ist weiterhin gemäß TRwS-793-1 Nr. 7 bzgl. der Rückhaltung, Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit zu betreiben und zu unterhalten. Vorgaben zur Kontrolle und Unterhaltung der Havarieeinrichtung sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

2.13 Jede Änderung an der Gesamtanlage (AwSV/ JGS), z. B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe anzuzeigen (§ 40 AwSV).

2.14 Der Betreiber ist verpflichtet, alle Betriebsstörungen, Unfälle und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende oder gefährliche Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel.: 05261- 66600 oder akut über 110 bzw. 112 zu melden.

3. Hinweise

3.1 Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Der allgemeine Grundwasserschutz wird durch die Regelungen nach AwSV zur Lagerung wassergefährdender Stoffe gesichert.

3.2 Beim Bau und Betrieb der AwSV(JGS)-Anlagen sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV in Verbindung mit der TRwS 792 “Technische Regeln JGS Anlagen“ und der TRwS 793 “Technische Regeln Biogasanlagen“ einzuhalten.

3.3 Auf die sog. Betreiberpflichten gem. AwSV und TRwS 792 und 793 wird hier nochmal besonders hingewiesen.

- Pflichten bei Betriebsstörungen, Unfällen und Instandsetzungen gemäß § 24 AwSV
- Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers gemäß § 46 AwSV
- Allgemeine Anforderungen und Pflichten gem. Anhang 7 der AwSV
- Pflichten bei Planung, Errichtung und Betrieb gemäß § 17 AwSV (auch gem. Punkt 8 der TRwS-792).

E) Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

1.1. Die für das Vorhaben notwendigen Rück- und Umbauvorgänge sind so durchzuführen, dass alle anfallenden Abfälle getrennt gehalten, soweit möglich verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden. Dabei sind die einschlägigen abfallrechtlichen Gesetze und Verordnungen (u. a. KrWG, NachwV, GewAbfV, usw.) einzuhalten.

1.2. Den Ausführungen zu Abfallentsorgungen in den der Antragsunterlagen unter Anlage *4.1.7 – Abfall* sowie der Rückbauvorgaben unter Anlage *4.1.12 – Betriebseinstellungen* ist vollumfänglich nachzukommen. Der künftige Rückbau sowie damit verbundene Entsorgungen haben nach den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

2. Hinweise

2.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials, zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

2.2 Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.

2.3 Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.

2.4 Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) unter dem Fundament der Windenergieanlage, der (temporären) Zuwegungen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung für die Verwendung von Ersatzbaustoffen (hier Recyclingmaterial) in technische Bauwerke einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht nach § 22 und § 25 der ErsatzbaustoffV hingewiesen.

F) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (FG 670)

1. Nebenbestimmung

1.1 Das beantragte Bauvorhaben ist landschaftsgerecht zu gestalten. Hierfür sind die Dachflächen in einem gedeckten, matten, landschaftsgerechten Farbton (z.B. dunkelgrau, „anthrazit“, dunkel- oder ziegelrot) und nicht in hellen Farbtönen (z.B. weiß oder hellgrau) oder mit reflektierenden Farben oder Materialien (z.B. blanke Metalloberflächen) auszuführen. Die Außenfassaden sind in einem gedeckten, matten, landschaftsgerechten Farbton zu erstellen.

G) Nebenbestimmungen vom Landesamt für Natur, Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW

1. Nebenbestimmungen für das Inverkehrbringen von Düngemitteln

1.1 Als Ausgangsstoffe zur Herstellung eines Düngemittels sind ausschließlich die in Anlage 2, Tabelle 7 der DüMV gelisteten Materialien zulässig.

1.2 Als Aufbereitungshilfsmittel dürfen ausschließlich Stoffe der Anlage 2, Tabelle 8.1 der DüMV oder Anwendungshilfsmittel der Anlage 2, Tabelle 8.2 der DüMV verwendet werden.

1.3 Nur unvermeidbare Anteile an Reinigungsabwässern aus der Stallreinigung oder der Fahrzeug- und Gerätereinigung dürfen in die Lagerbehälter eingeleitet werden. Dies gilt insbesondere, sofern Reinigungs- und/oder Desinfektionsmittel verwendet wurden.

1.4 Anforderungen an Wirtschaftsdünger

Gemäß § 2 Nr. 1 DüngG i. V. m. § 4 DüMV müssen Wirtschaftsdünger

- sich wachstumsfördernd, ertragssteigernd oder qualitätsverbessernd auf Nutzpflanzen auswirken und
- Für die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen unbedenklich sein.

1.5 Folgende Grenzwerte von Fremd- und Schadstoffen dürfen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 i. V. m. Anlage 2 Tabellen 1.4 und 8.3 der DüMV nicht überschritten werden.

- Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang maximal 5 % in TM,
- Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,4 % in TM
- sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,1 % in TM.

Schadstoffe gemäß Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV

Schadstoff	**Grenzwert mg/kg TM**
Arsen (As)	40
Blei (Pb)	150
Cadmium (Cd)	1,5
Chrom (Cr^{VI})	2
Nickel (Ni)	80
Quecksilber (Hg)	1,0
Thallium (Tl)	1,0
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,1

1.6 Kennzeichnungsvorgaben

Bei Abgabe muss das Düngemittel im Sinne von § 6 DüMV vollständig und in der richtigen Reihenfolge gekennzeichnet sein.

1.7 Gütesicherung

Als Inverkehrbringer ist der Antragsteller für die Qualität des Düngemittels verantwortlich. Das Produkt sollte daher regelmäßig analysiert werden. Das Lager sollte über eine geeignete Probenahmevorrichtung verfügen, um eine repräsentative Probenahme zu ermöglichen. Die Zeitabstände zwischen den Untersuchungen sind so zu wählen, dass mögliche Gehaltsschwankungen durch Änderungen in der Zusammensetzung erfasst werden.

Mit der Untersuchung sollte ein Labor beauftragt werden, dass nach DIN EN ISO 17025 akkreditiert ist und nach dem Methodenbuch des Verbandes der Deutschen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VD LUFA) arbeitet.

2. Hinweise

2.1 Sofern die v. g. Voraussetzungen erfüllt sind, bestehen gegen das Inverkehrbringen und die Verwendung des gelagerten Düngemittels in der Landwirtschaft keine Bedenken. Die genannten Untersuchungsvorgaben werden zur Kontrolle der Einhaltung der gekennzeichneten Nährstoffgehalte, der stofflichen Unbedenklichkeit und zur Erfassung der Nährstoffströme empfohlen.

2.2 Weitere Pflichten, die in der Zuständigkeit des Direktors der Landwirtschaftskammer insbesondere bezüglich der Wirtschaftsdüngernachweisverordnung NRW (WDüngNachwVO) und der Düngeverordnung liegen, sind einzuhalten.

3. Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Mit dem Rückbau der entsprechenden Anlagenteile der ehemaligen Biogasanlage erlischt die TNP-Zulassung als Biogasanlage und somit verliert die Zulassungsnummer als Biogasanlage ihre Gültigkeit.

3.2 Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, insbesondere Artikel 22 eingehalten werden. Die Zulassung kann gem. Artikel 46 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ausgesetzt oder entzogen werden, sofern die in der Verordnung festgelegten Anforderungen nicht eingehalten werden.

3.3 Die Zulassung ist mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen verbunden.

3.4 Lagerorte: Die Antragstellerin/Betreiberin darf Mist und die Festphase von Gärresten nur in die Miete (Mist-Silo) 4 einlagern. Flüssiges Gärprodukt darf nur in die Betriebseinheit BE2 eingelagert werden.

3.5 Die Anlieferung der Gülle ist unter Angabe von Herkunftsbetrieb, Menge, Tierart, Lagerort und Datum der Anlieferung zu dokumentieren. Bei der Abholung des Materials bzw. bei Anlieferung von landwirtschaftlichen Betrieben der Kunden (Lieferanten der Gülle) und vor Abgabe des Materials an die Kunden bzw. vor der Feldausbringung ist das Gewicht der Gülle und des Gärrestes in Tonnen zu dokumentieren.

3.6 Gülle aus anderen Mitgliedsstaaten darf nur mit Genehmigung (gem. Art. 48 der VO (EG) Nr. 1069/2009) eingelagert werden.

3.7 Für jede innergemeinschaftliche Lieferung ist ein Handelsdokument zu erstellen, in dem als Bestimmungsbetrieb das Logistikzentrum Wendlinghausen inkl. der TNP-Zulassungsnummer eingetragen sein muss.

3.8 Es ist verboten, unverarbeitete Klauentiergülle aus anderen Mitgliedstaaten zu verbringen und einzulagern. Gärreste, die nicht hygienisiert wurden, gelten als unverarbeitet.

3.9 In das Lager darf nur Gülle aus Betrieben eingebracht werden, die keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln unterliegen.

3.10 Gärreste (sowohl in Fest- als auch in Flüssigphase) gelten als unverarbeitete Gülle. Abnehmer sind darauf hinzuweisen, dass es sich um unverarbeitetes Material handelt.

3.11 Gewerbliche Transporte von Gülle haben durch registrierte Unternehmen zu erfolgen.

3.12 Container, Fahrzeuge und Behälter, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, müssen an einem entsprechend ausgewiesenen Ort gesäubert und desinfiziert werden. Es ist daher ein ausreichend großer Fahrzeugwaschplatz mit der Möglichkeit einer schadlosen Entsorgung der anfallenden Flüssigkeiten einzurichten.

3.13 Den Mitarbeitern des Veterinäramts in Lippe (zuständige Überwachungsbehörde) ist der Zugang zu der Anlage jederzeit zu ermöglichen.

3.14 Vier Wochen vor Inbetriebnahme hat eine Mitteilung an tiergesundheit@lave.nrw.de zu erfolgen, damit eine Vor-Ort-Begehung durch das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung NRW stattfinden kann. Danach wird der Antragstellerin/Betreiberin die Zulassungsnummer als Lagerbetrieb für TNP-Material der Kategorie 2 zugeteilt.

H) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

1. Nebenbestimmungen

1.1. Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten " Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz " (ASR A1.3) auszuführen.

1.2. Verkehrswege und Arbeitsplätze die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,00 m hohe Umwehrungen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" zu sichern.

1.3. Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen bei nicht ausreichendem Tageslicht entsprechend den Anforderungen der Arbeitsstätten-Verordnung in Verbindung mit der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 Beleuchtung (Anhang 2) im Bedarfsfall zu beleuchten sein.

2. Hinweise

2.1. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z. B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw.
Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

2.2. Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung des Arbeitsmittels in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsanweisung ist bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren und bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes in Bezug zu nehmen (§ 12 Abs. 2 BetrSichV).

V. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 06.08.2024 sowie den zugehörigen Nachträgen, letztmalig ergänzt am 09.12.2024, hat die Reden GmbH & Co. KG, 32694 Dörentrup, Donoper Straße 3, die Genehmigung nach § 16 des BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb der bisherigen Biogasanlage in 32694 Dörentrup, Voßheider Straße, Gemarkung Wendlinghausen, Flur 2, Flurstücke 446, 450 und 452 beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 9.36 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 680 Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften der §§ 10, 16, 19 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der entsprechenden Nennung der Anlage im Anhang 1 zu § 1 der 4. BImSchV unter Nr. 9.36 nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu entscheiden.

Mit E-Mail-Nachricht vom 15.07.2025 hat die Reden GmbH & Co. KG im laufenden Änderungsgenehmigungsverfahren hier jedoch die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsgenehmigungsbescheides gem. § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV beantragt. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides erfolgt daher auf Antrag der Vorhabenträgerin gem. § 10 Abs. 8 Satz 2 u. 3 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV nach Zustellung dieses Bescheides an die Reden GmbH & Co. KG.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Gemeinde Dörentrup
- dem Kreis Lippe:
  - untere Naturschutzbehörde
  - untere Wasserbehörde
  - untere Abfallwirtschaftsbehörde
  - untere Bodenschutzbehörde
  - untere Immissionsschutzbehörde
  - 630.2 Technische Bauaufsicht und Brandschutz
  - 610.1 Kreisentwicklungsplanung
  - EB 660 - Eigenbetrieb Straßen
  - FD 390 Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe

- Landesamt für Natur, Umwelt, Klima und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Gemeinde Dörentrup wurde als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Änderung und den geänderten Betrieb der ehemaligen Biogasanlage erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Lageranlage befürworten.

2.1 Immissionsschutz

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, waren insbesondere die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu berücksichtigen.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht

Die Lageranlage liegt mit allen Anlagenteilen und Betriebseinrichtungen innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans 05/05 „Energiedorf / Biogasanlage Wendlinghausen“. Der v. g. Bebauungsplan wird derzeit mit der 6. vereinfachten Änderung geändert. Der Bebauungsplanentwurf hat die Planreife gem. § 33 Abs. 1 BauGB erreicht. Der Bauherr (Reden GmbH & Co. KG) und die Gemeinde Dörentrup haben die Verpflichtungserklärung gem. § 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unterzeichnet.
Das beantragte Vorhaben kann somit auf Grundlage der 6. vereinfachten Änderung der Bebauungsplans Nr. 05/05 „Energiedorf / Biogasanlage Wendlinghausen“ zugelassen werden.

Der Bebauungsplan setzt unter den textlichen Festsetzungen Folgendes fest:

Baurecht auf Zeit gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung der energetischen Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen (Biogasanlage) zulässigen Nutzungen solange zulässig, bis eine dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung nicht mehr gewährleistet werden kann.
Die dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung ist nicht mehr gewährleistet, wenn die Biogasanlage seit dem Zeitpunkt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

- dauerhaft mehr als 24 Monate nicht in Betrieb ist,
- keine Wärmeversorgung des Energiedorfes (Allgemeines Wohngebiet innerhalb dieses Bebauungsplanes) dauerhaft erfolgt / sichergestellt werden kann,

- genehmigungspflichtige Änderungen der Anlage nicht genehmigt werden können (Baurecht, Umweltrecht und / oder Immissionsschutzrecht) und der Betrieb daher nicht weitergeführt werden soll,
- Verstöße gegen Auflagen / Gesetze (Baurecht, Umweltrecht und / oder Immissionsschutzrecht) zur dauerhaften / endgültigen Stilllegung des Betriebes führen.

Die baulichen Anlagen sind bei Eintritt eines oder mehrerer der o. g. Punkte innerhalb von 6 Monaten zurückzubauen oder als Folgenutzung landwirtschaftlichen Nutzungen außer der energetischen Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen zur Verfügung zu stellen. **Ausnahmsweise ist die Lagerung von Material für die Erzeugung von erneuerbarer Energie an anderen Biogasanlage-Standorten auch weiterhin zulässig.**

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen und beantragten Nutzungen („4.1.1. Beschreibung Verfahren der technische Einrichtungen“ mit Stand Juli 2024) sind somit planungsrechtlich zulässig. Der planungsrechtlich vorgesehenen Ausnahme zur Lagerung von Material für die Erzeugung von erneuerbarer Energie an anderen Biogasanlage-Standorten wird planungsrechtlich zugestimmt.

Mit abschließender Stellungnahme vom 08.07.2025 hat die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe daher ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Die Gemeinde Dörentrup hatte das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben nach § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB bereits mit Stellungnahme vom 20.09.2024 erteilt.
Mit abschließender Stellungnahme vom 10.07.2025 hat die Gemeinde Dörentrup ebenfalls ausdrücklich die v. g. Ausnahme zum Baurecht auf Zeit bestätigt.

Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahme vom 20.11.2024 hat der FD 610 Planen und Bauen – 630.2 Technische Bauaufsicht als untere Bauordnungsbehörde seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt IV. Buchstabe C) verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.

2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit Stellungnahme vom 17.09.2024 hat der FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben, da es sich vorrangig um Demontage- und Stilllegungsarbeiten, sowie um die Weiternutzung der genehmigten Lager- und Infrastruktur handelt.

2.4 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 14.11.2024 hat das FG 701 als untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt IV. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.

2.5 Abfallwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 02.09.2024 hat das FG 701 als untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt IV. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.

2.6 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 04.09.2024 hat das FG 701 als untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit abschließender Stellungnahme vom 09.07.2025 hat das FG 670 als untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben unter der Berücksichtigung der Nebenbestimmung in Abschnitt IV. Buchstabe F) erteilt.

Die geplante Änderung und der geänderten Betrieb der Biogasanlage Wendlinghausen stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Darüber hinaus ist das Vorhaben im durch den Landschaftsplan Nr. 6 „Oberes Begatal“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet geplant. Nach Gliederungs-Nr.: 2.2-1 III Nr. 14 ist es verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegen das hier gegenständliche Änderungsvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung ist nicht erforderlich.

2.8 Eigenbetrieb Straßen

Mit Stellungnahmen vom 10.09.2024 hat der EB 660 – Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.9 Landesamt für Natur, Umwelt, Klima und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Mit Stellungnahme vom 17.09.2024 hat das Landesamt für Natur, Umwelt, Klima und Verbraucherschutz NRW (Amtliche Düngemittelverkehrskontrolle und der Fachbereich 84 – Tierische Nebenprodukte) seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt IV. Buchstabe G) verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.

Die Zuständigkeit des LANUV NRW hinsichtlich des Tierschutzes ist zwischenzeitlich auf das LAVE NRW übergegangen.

2.10 Arbeitsschutz

Mit Stellungnahme vom 30.09.2024 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt IV. Buchstabe H) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.11 Landwirtschaftskammer NRW

Mit der Stellungnahme vom 02.10.2024 hat die Landwirtschaftskammer NRW ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Die zukünftige Nutzung des Standortes für landwirtschaftliche Betriebe und den damit verbundenen Acker- und Grünlandflächen in der Region erscheint aus fachlicher Sicht zweckmäßig und sinnvoll. Landwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb der Windenergieanlage vorliegen, wenn die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden erheben.

Hinweis
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

Gez.
Hildebrand

VIII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TA Luft 2021	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
TRwS 792	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)
TRwS 793-1	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Biogasanlagen – Teil 1: Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - Gewerbeabfallverordnung
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen – Nachweisverordnung
AltölV	Altölverordnung
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren – Batteriegesetz
DüngG	Düngegesetz
DüMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubtraten und Pflanzenhilfsmitteln - Düngemittelverordnung
WDüngNachwVO	Verordnung über den Nachweis des Verbleibs von Wirtschaftsdünger – Wirtschaftsdüngernachweisverordnung
VO (EG) Nr. 1069/2009	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – Betriebssicherheitsverordnung

IX. ANLAGEN

1. Formular Mitteilung Baubeginn
2. Formular Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage

Nawaro Wendlinghausen GmbH & Co.KG,Donoper Str. 3, 32694 Dörentrup

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold

fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

Fachdienst Planen & Bauen
Carsten Zielke
Ebene 6, Raum 604

Telefon: 05231/62-6040
Fax: 05231/63011-9429
E-Mail:
c.zielke@kreis-lippe.de

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §16 des BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb der Biogasanlage Wendlinghausen

Aktenzeichen: **63.59.DP.55/24**
Bauherr: Reden GmbH & Co. KG Donoper Str. 3, 32694 Dörentrup
Bauort: Dörentrup, Voßheider Straße 2a
Gemarkung: Wendlinghausen, Wendlinghausen Fluren: 2, 2, 2 Flurstücke: 446, 449, 450

Mitteilung Baubeginn
(Spätestens eine Woche vor Baubeginn dem Bauordnungsamt vorlegen!)

Mit der Ausführung des oben beschriebenen Bauvorhabens wird begonnen am:

_____
(Bitte Datum einfügen!)

Die Grundrissfläche und die Höhenlage der o.g. baulichen Anlage sind entsprechend der Baugenehmigung abgesteckt.

Bauunternehmer*in: _____
(Name, Anschrift, Qualifikation)

Folgende Unterlagen entsprechend der Baugenehmigung liegen bereits vor bzw. liegen dieser Anzeige bei:

☐ Nachweis über die Standsicherheit (***neue Foliendächer Lager 2 und 3)***

☐ Erklärung zur Beauftragung eines qualifizierten Tragwerksplaners für die stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit

_____
(Unterschrift Bauherrin*Bauherr)

Nawaro Wendlinghausen GmbH & Co.KG,Donoper Str. 3, 32694 Dörentrup

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold

fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

Fachdienst Planen & Bauen
Carsten Zielke
Ebene 6, Raum 604

Telefon: 05231/62-6040
Fax: 05231/63011-9429
E-Mail:
c.zielke@kreis-lippe.de

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §16 des BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb der Biogasanlage Wendlinghausen

Aktenzeichen: **63.59.DP.55/24**
Bauherr: Reden GmbH & Co. KG Donoper Str. 3, 32694 Dörentrup
Bauort: Dörentrup, Voßheider Straße 2a
Gemarkung: Wendlinghausen, Wendlinghausen Fluren: 2, 2, 2 Flurstücke: 446, 449, 450

Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018

Das oben genannte Bauvorhaben wird endgültig fertiggestellt sein bis zum: _____
(Bitte Datum einfügen!).

*Die **abschließende Fertigstellung** genehmigter Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde **von der Bauleiterin oder dem Bauleiter anzuzeigen**. Ist eine Benennung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters nicht erforderlich, geht die Pflicht auf die Bauherrin oder den Bauherrn über. Eine Benutzung der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn, die bauliche Anlage ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem oben genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).*

☐ **Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen** während der Bauausführung
- ☐ durch die/den **qualifizierten Tragwerksplaner/-in** für die **Standsicherheit**
  - ☐ wurde bereits vorgelegt
  - ☐ ist beigefügt

...../...../.....	.....	.....
Datum	Unterschrift Bauleiter	Telefonnummer zw. Terminabsprache